

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1934

des Abgeordneten Matthias Stefke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/5314

### **Finanzielle Förderung/Unterstützung der Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten Haushalten**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit dem 24. Februar dieses Jahres ist die Ukraine Opfer eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs. Tausende Verletzte und Tote sind seither zu beklagen.

Weit über Hunderttausend Menschen, überwiegend Frauen und Kinder, flüchteten aus Angst vor Bomben und Raketenbeschuss auch nach Deutschland. Auch in Brandenburg kommen täglich teilweise Hunderte Zuflucht suchende Menschen an.

Die Unterbringung stellt Brandenburg nach 2015 erneut vor extreme Herausforderungen. Die Unterbringungskapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Übergangwohnheimen sind begrenzt bzw. können nicht in der notwendigen Geschwindigkeit geschaffen werden. Hingegen ist die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung groß, Geflüchtete, wenn auch nur vorübergehend, bei sich privat aufzunehmen.

In der aktuellen Stunde des Landtags in der 65. Sitzung mit dem Thema „Aus Solidarität mit der Ukraine erwächst konkrete Verantwortung - Brandenburg leistet seinen Beitrag“ teilte die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz in Reaktion auf die damit verbundene Drucksache 7/5261 „Förderung/Unterstützung der Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten Haushalten“ mit, dass es Regelungen zur privaten Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen bereits geben würde.

1. Seit wann gibt es eine Regelung zur Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten Unterkünften im Land Brandenburg?
2. Welche Verordnung etc. pp. beinhaltet eine solche Regelung konkret?
3. Welche konkreten Regelungen beinhaltet die Verordnung?
4. Welche Regelungen (Höhe, Dauer etc.) gibt es explizit hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung für die Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Unterkünften?

5. Gilt diese Regelung landesweit?
6. Welcher Ebene obliegt die praktische Abwicklung dieser Regelungen (Landkreisen oder Kommunen?)

zu den Fragen 1 bis 6

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine spezialgesetzliche Regelung zur Unterbringung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen in privaten Unterkünften im Land Brandenburg besteht nicht. Vielmehr sind die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) einschlägig. Nach § 2 Abs. 1 LAufnG wird unter anderem die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für Personen, denen sie Leistungen nach dem AsylbLG gewähren, pro Person eine jährliche Pauschale im Sinne des § 14 Abs. 2 LAufnG. Diese sog. Personenjahrespauschale beinhaltet gem. § 5 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft. Bezogen auf die Leistungen nach §§ 3, 3a des AsylbLG sind die notwendigen Bedarfe an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Mitteln zur Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts, Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld) berücksichtigt.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) hat mit Rundschreiben vom 14. März 2022 die Landkreise und kreisfreien Städte darüber informiert, dass seit dem 24. Februar 2022 eine landesweite, besondere Zugangssituation gemäß § 10 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 12 LAufnGDV durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) festgestellt wurde. In diesem Rundschreiben enthalten sind auch Regelungen zur Kostenerstattung an die kommunalen Aufgabenträger bei Unterbringung in privatem Wohnraum. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten auf Grundlage dieses Rundschreibens beim Nachweis über die Entstehung von Unterbringungskosten bei Unterbringung in privaten Unterkünften die ungekürzte Jahrespauschale gemäß § 14 Abs. 2 LAufnG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAufnGERstV. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich ausgegebenen Unterkunftskosten findet landesseitig nicht statt. Vielmehr können aus dieser Pauschale die Landkreise und kreisfreien Städte Kosten der Unterkunft für in privaten Unterkünften untergebrachte Geflüchtete gewähren. Landesseitig gibt es keine Vorgabe, wie hoch die Kosten der Unterkunft sein dürfen, da sie in der Personenjahrespauschale enthalten sind. Insofern sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit dem Erstattungssystem des LAufnG frei, über die Leistungen für die Kosten der Unterkunft selbst zu entscheiden.

7. An welche behördliche Stelle können sich diejenigen, die ukrainische Kriegsflüchtlinge bei sich privat aufgenommen haben, für eine finanzielle Hilfe wenden?

zu Frage 7

Die Kosten der Unterkunft werden in der Regel den AsylbLG-Leistungsberechtigten gewährt. Die zuständige Behörde ist hierfür das Sozialamt. Im Übrigen wird auf die „Handlungsempfehlungen des MSGIV für die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in einer privaten Unterkunft“ in der Anlage verwiesen.